

**Zusätzliche Einkaufsbedingungen des SWM Konzerns
für die Instandhaltung von technischen Anlagen und Einrichtungen**

ZEB-INST

Stand: 01/2012

Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich und Vertragsbestandteile.....	1
2. Leistungen des Auftragnehmers.....	1
3. Ausführung	2
4. Vergütung	4
5. Vertragsanpassung, Kündigung	4

1. Geltungsbereich und Vertragsbestandteile

- 1.1 Nachstehende Einkaufsbedingungen gelten für Instandhaltungsleistungen einschließlich weiterer in diesem Zusammenhang notwendiger Leistungen - im folgenden: Leistungen - von technischen Anlagen und Einrichtungen - im folgenden: Anlagen - für die Stadtwerke München GmbH sowie deren verbundene Unternehmen i.S.v. § 15 AktG (im folgenden gesamthaft "Auftraggeber" genannt).
- 1.2 Vertragsbestandteile sind - bei Unstimmigkeiten in der nachstehenden Reihenfolge
- a, das Bestellschreiben,
 - b, die Leistungsbeschreibung,
 - c, etwaige Besondere Vertragsbedingungen,
 - d, diese Zusätzlichen Einkaufsbedingungen für die Instandhaltung von technischen Anlagen und Einrichtungen,
 - e, die Allgemeinen Einkaufsbedingungen des Auftraggebers für Lieferungen und Leistungen - AEBL.

2. Leistungen des Auftragnehmers

- 2.1 Unter den Begriff „Instandhaltung“ im Sinne des Vertrages fallen:

- Inspektion,
- Wartung,
- Instandsetzung,

sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Leistungen.

Inspektion bedeutet Feststellung und Beurteilung des Ist-Zustandes mit dem Ziel frühzeitiger Erkennung erforderlicher Instandsetzungsmaßnahmen.

Wartung bedeutet Bewahrung des Soll-Zustandes.

Instandsetzung bedeutet Wiederherstellung des Soll-Zustandes.

- 2.2 Aufträge zur Instandhaltung umfassen je nach Inhalt der Bestellung alle zur Inspektion, Wartung oder Instandsetzung erforderlichen Maßnahmen, auch wenn sie im Bestellschreiben nicht einzeln aufgeführt sind.
- 2.3 Die Instandhaltung ist so durchzuführen, dass die Anlagen einwandfrei betrieben werden können und die im Vertrag genannten bzw. nach dem Vertrag vorausgesetzten Eigenschaften und Funktionen aufweist. Werden im Zusammenhang mit Instandhaltungsmaßnahmen technische Veränderungen in Auftrag gegeben, sind Anlagenelemente und -teile so zu gestalten und anzuordnen, dass sie gut und schnell inspiziert, gewartet und instand gesetzt werden können; Verschleißteile müssen eine hohe Standzeit haben.
- 2.4 Soweit sich aus den besonderen Herstellervorschriften und den anerkannten Regeln der Technik sowie dem Bestellumfang nicht ein anderes ergibt, beinhalten die Instandhaltungsarbeiten mindestens folgenden Leistungsumfang:
- a, Die Inspektion umfasst insbesondere
 - das Messen und Prüfen von Eigenschaften und Funktionen,
 - die Feststellung etwa vorhandener Schäden,
 - die Beurteilung festgestellter Schäden und möglicher Schadensfolgen,
 - einen Kostenvoranschlag über die Wiederherstellung des Soll-Zustandes,
 - ein Protokoll über das Ergebnis der Inspektion, in dem alle für einen einwandfreien Betrieb des inspizierten Gegenstandes erforderlichen Instandhaltungsmaßnahmen einzeln aufgeführt sind.
 - b, Die Wartung umfasst insbesondere
 - die Reinigung (Entfernung von Fremd- und Hilfsstoffen),
 - die Konservierung (Schutzmaßnahmen gegen Fremdeinflüsse),
 - das Schmieren (Zuführung von Schmierstoffen zur Schmier- und/oder Reibstelle, Nachfüllen von Schmierstoffen),
 - das Auswechseln (Ersatz von Hilfsstoffen und Kleinteilen),
 - das Nachstellen (Beseitigung von Abweichungen).
 - c, Die Instandsetzung umfasst insbesondere
 - das Ausbessern (Bearbeiten instand zu haltender Gegenstände)
 - das Austauschen (Ersetzen von Teilen).
- 2.5 Der Auftragnehmer ist - auch außerhalb der regelmäßigen Wartungstermine - verpflichtet, Störungen, die die Sicherheit oder den Betrieb der Anlagen gefährden oder ausschließen, nach Aufforderung zu beseitigen. Er hat die Arbeit unverzüglich auszuführen.

3. Ausführung

- 3.1 Der Auftragnehmer hat die Leistungen so auszuführen, dass die Sicherheit der Anlagen erhalten bleibt. Die Betriebsbereitschaft ist während der Leistungserbringung aufrecht zu erhalten, soweit dies möglich ist.

- 3.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, zur Erfüllung des Vertrages nur Fachkräfte einzusetzen, die sämtliche anfallenden Arbeiten an den Anlagen fachgerecht unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik, der gesetzlichen Bestimmungen und Schutzvorschriften, insbesondere der Unfallverhütungsvorschriften ausführen. Er sorgt für die Unterweisung und Beaufsichtigung seiner Fachkräfte.
- 3.3 Alle zur Ausführung des Auftrages erforderlichen Geräte, Werkzeuge, Hilfsmittel (z.B. Messgeräte und Werkzeuge), Hilfsstoffe (z.B. Schmier- und Reinigungsmittel) sowie die Berufskleidung einschließlich der erforderlichen Schutzausrüstung sind vom Auftragnehmer bereitzustellen.
- 3.4 Die vom Auftraggeber gemachten Angaben sind vom Auftragnehmer in eigener Verantwortung zu überprüfen. Maßaufnahmen sowie Zeichnungskontrollen hinsichtlich Übereinstimmung mit den vorhandenen Anlagen, Einrichtungen und Gebäuden, die zur Ausführung der Instandhaltung erforderlich sind, nimmt der Auftragnehmer selbst und auf eigene Verantwortung vor. Der Auftragnehmer wird die Instandhaltungsmaßnahmen vor Beginn der Arbeiten mit dem zuständigen technischen Ansprechpartner des Auftraggebers abstimmen; die Gesamtverantwortung des Auftragnehmers bleibt unberührt.
- 3.5 Bei Arbeiten im Werksbereich des Auftraggebers hat der Auftragnehmer etwaige Sicherheitsvorschriften des Auftraggebers einzuhalten.
- 3.6 Arbeiten, die im Werksbereich des Auftraggebers auszuführen sind, dürfen dessen Betrieb und Dritte nicht mehr als unvermeidlich behindern. Der Ablauf der Arbeiten ist mit dem Auftraggeber rechtzeitig abzustimmen.
- 3.7 Erkennt oder vermutet der Auftragnehmer Mängel oder Schäden, die die Betriebsbereitschaft oder Sicherheit der Anlage gefährden können, hat er den Auftraggeber unverzüglich zu informieren.
- 3.8 Bei der Durchführung von Arbeiten obliegt dem Auftragnehmer eine besondere Sorgfaltspflicht im Hinblick auf umweltgefährdende Stoffe. Falls der Auftragnehmer bei der Durchführung der Arbeiten Schadstoffe freisetzt, Schadstoffe findet oder das Vorhandensein solcher Stoffe vermutet, hat er den Auftraggeber sofort zu unterrichten.
- 3.9 Der Auftragnehmer hat die von ihm ausgeführten Leistungen zu dokumentieren und die im Rahmen der Leistungserbringung getroffenen Feststellungen über den Zustand der Anlage, auch über etwaige in absehbarer Zeit notwendig werdende Instandsetzungsarbeiten, in einem Arbeitsbericht anzugeben.
- 3.10 Der Auftraggeber ist befugt, unter Wahrung der dem Auftragnehmer zustehenden Leitung Anordnungen zu treffen, die zur vertragsgemäßen Ausführung der Leistungen notwendig sind. Die Anordnungen sind grundsätzlich nur dem Auftragnehmer oder seinem für die Leitung der Ausführung bestellten Projektleiter zu erteilen, außer wenn Gefahr im Verzug ist. Hält der Auftragnehmer die Anordnungen des Auftraggebers für unberechtigt oder unzumutbar, so hat er seine Bedenken geltend zu machen, die Anordnungen jedoch auf Verlangen auszuführen, wenn nicht gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

4. Vergütung

In dem Preis für die Arbeit des Instandhaltungspersonals sind Fahrt- und Transportkosten sowie Wegezeiten für das Personal bereits enthalten.

5. Vertragsanpassung, Kündigung

- 5.1 Wird ein Teil der Anlagen dauernd stillgelegt, ist eine angemessene Herabsetzung der Vergütung zu vereinbaren.
- 5.2 Werden Anlagen oder Teile davon vorübergehend außer Betrieb gesetzt, entfallen für diesen Zeitraum Leistungs- und Vergütungspflicht in entsprechendem Umfang.
- 5.3 Für die bei der Außerbetriebsetzung und Wiederinbetriebnahme ggf. erforderlichen Leistungen sind ergänzende Vereinbarungen zu treffen.
- 5.4 Nach wesentlichen Änderungen der Anlagen können die Vertragspartner ebenfalls eine entsprechende Änderung der Vergütung verlangen.
- 5.5 Fristlose Kündigung ist nur aus wichtigem Grund möglich. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn:
 - die vom Vertrag erfassten Anlagen verkauft oder nicht nur vorübergehend außer Betrieb genommen werden sollen,
 - die vom Vertrag erfassten Anlagen aus rechtlichen Gründen von Dritten gewartet werden müssen,
 - der Betrieb des Auftragnehmers infolge wesentlicher Änderungen der Anlagen nicht mehr auf die dann erforderlichen Instandhaltungsarbeiten eingerichtet ist.